

Stadtjugendring Königswinter e. V

Satzung

§ 1 Grundsätze

(1) Der Stadtjugendring Königswinter e. V. (gegründet am 14. Dezember 1970) ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Jugendverbände zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.

(2) Die Arbeit des Stadtjugendrings muss so ausgerichtet sein, dass weder die Selbständigkeit, Eigenart, noch die Unabhängigkeit der angeschlossenen Jugendverbände beeinträchtigt werden.

(3) Der Stadtjugendring hat seinen Sitz in Königswinter und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2 Ziele des Stadtjugendrings

(1) Aufgaben des Stadtjugendrings sind:

in der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in einer Gemeinschaft der Völker zu stärken sowie an allen sozialen und kulturellen Problemen der Jugend in dem Bereich der engeren Heimat mitzuarbeiten,

militaristischen, extremistischen und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzutreten,

durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken,

sich für Belange der Umwelt- und Naturschutzes einzusetzen,

das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,

die Interessen und Rechte der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten, was zunehmend auch heißt, Kindern und Jugendlichen selbst Mitsprachemöglichkeiten zu schaffen,

bei der Schaffung von Einrichtungen für die Jugend mitzuwirken sowie Aktionen und Veranstaltungen durchzuführen, deren gemeinsame Durchführung geboten erscheint und mit den Grundsätzen aller Mitgliedsverbände vereinbar ist,

Angebote der offenen Jugendarbeit zu schaffen, z. B. durch den Betrieb offener Jugendfreizeitstätten (Häuser der Jugend),

- internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen,
- die Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung sowie mit anderen Trägern der Jugendhilfe zum Nutzen der Jugend zu pflegen,
- die Verteilung der Zuschüsse der Stadt für die Jugendarbeit gemäß § 7 Absatz 2.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen und Jungen zu fördern.

(2) Der Stadtjugendring verfolgt die Ziele nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände und deren Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sachleistungen zurückerhalten.

(5) Der Stadtjugendring darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Stadtjugendring sind:

- a) Betätigung auf dem Gebiet der Jugendpflege und der Jugendbildung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Nachweis der Existenz von Jugendgemeinschaften im Sinne von Buchstabe a mit mindestens zwanzig Mitgliedern im Alter zwischen sieben und 25 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Stadt Königswinter haben sollen,
- c) für Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie ein Jugendleben nach eigener Satzung führen,
- d) Anerkennung der Satzung des Stadtjugendringes.

(2) Ebenfalls aufgenommen werden können:

a) Betriebsjugendgruppen

b) Jugendfreizeiteinrichtungen, die nicht in eigener Trägerschaft stehen

c) Schülervertretungen

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen der politischen Parteien ist ausgeschlossen.

(4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betreffenden Verbandes. Der Antrag muss die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft belegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, so ist der Verband berechtigt, gegen diesen Entscheid die Entscheidung der Vollversammlung anzurufen.

(5) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist durch das Vertretungsorgan dem Vorstand des Stadtjugendrings schriftlich zu erklären.

(6) Ein Jugendverband kann aus dem Stadtjugendring ausgeschlossen werden, wenn

a) die in Absatz 1 Buchstaben a, c und d geforderten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder

b) der Verband weniger als zehn Mitglieder im Alter von sieben bis 25 Jahren hat oder

c) er sich nicht einmal pro Geschäftsjahr auf eine entsprechende Anfrage des Vorstandes schriftlich bei diesem meldet, wobei Adressenlisten seiner Mitglieder, des Vereins-Vorstandes und des (der) Delegierten beizulegen sind (jeweils neuester Stand) oder

d) der Jugendverband ein Verhalten gezeigt hat, das mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Stadtjugendrings nicht in Einklang zu bringen ist.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden sowie vom Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.

Der betreffende Verband ist zu dem Antrag zu hören, hat jedoch - ebenso wie der Antragsteller - bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn über zwei Jahre der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Das Erlöschen ist, auf Antrag des Vorstandes, von der Vollversammlung festzustellen.

(8) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Die Absätze 1 Buchstabe d, 4, 5, 6 Buchstabe d und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Organe

Organe des Stadtjugendrings sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten der Verbände, den fördernden Mitgliedern bzw. deren Vertretern, dem Beirat und dem Vorstand. Jeder Verband ist berechtigt, Delegierte zur Vollversammlung zu entsenden. Jede Jugendgruppe kann für ihre Mitglieder im Alter von sieben bis 25 Jahren einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden, bei einer Mitgliederzahl über 100 können zwei Delegierte entsandt werden. Das Stimmrecht ist dann nicht auf einen Delegierten übertragbar. Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls stimmberechtigt.

(2) Beratende Mitglieder sind auf Beschluss der Vollversammlung zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann außerdem einberufen werden

a) auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung,

b) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied in Textform, spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.

(6) Die Ergebnisse der Vollversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird nach Unterzeichnung durch den/die Protokollführer/-in und den Vorstand allen Mitgliedsverbänden übersandt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Stadtjugendrings besteht aus dem/der

- Ersten Vorsitzenden,
- Zweiten Vorsitzenden,
- 3 Stellvertretenden Vorsitzenden für (a) die Jugendverbände, (b) offene Jugendarbeit und (c) Organisation
- Kassierer(in),
- Stellvertretenden Kassierer(-in)
- und drei bis sieben Beisitzern(innen).

Vorstandsmitglied des Stadtjugendrings kann nur werden, wer einem Mitgliedsverband oder einem der ständigen Arbeitskreise des Stadtjugendrings angehört. Die Vollversammlung kann den Vorstand ermächtigen, bis zu ihrem nächsten Zusammentreten nicht besetzte Vorstandsämter durch Kooptation zu besetzen.

(2) Der Vorstand des Stadtjugendrings wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte, Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt frei, kann der Vorstand es durch Kooptation vorläufig besetzen. Die Entscheidung ist den Mitgliedsverbänden innerhalb eines Monats mitzuteilen und der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende für Organisation. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten. Es wird nach Möglichkeit ein/-e Geschäftsführer/-in eingestellt. Diese/-r nimmt, außer in sie/ihn betreffenden Angelegenheiten, beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

(6) Der Vorstand bildet einen Beirat für den Bereich der offenen Jugendarbeit, dem zumindest ein/-e Vertreter/-in der Stadt Königswinter angehört, und bestimmt dessen Vorsitzenden. Der Beirat soll sich aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung auf dem Gebiet jugendpflegerischer Arbeit besondere Sachkunde

besitzen. Der Beirat nimmt ihm übertragene Aufgaben für den Betrieb der Häuser der Jugend wahr und berät den Vorstand und die Vollversammlung in allen Fragen der offenen Jugendarbeit. Sofern der Vorstand Vorschlägen oder Entscheidungen des Beirats nicht folgt, informiert er diesen schriftlich darüber, um Widerspruch und eine Aufnahme der Diskussion zu ermöglichen.

§ 7 Zuschüsse und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der dem Stadtjugendring von der Stadt zur Verfügung gestellte Zuschuss zur Verteilung an die Jugendverbände wird zu 75 % auf die Zahl der angeschlossenen Verbände und Gruppen und zu 25 % nach der Zahl der Mitglieder im Alter von sieben bis 18 Jahren verteilt, sofern die Verbände und Gruppen nicht bereits einen städtischen Zuschuss erhalten.

Die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Verbände und Gruppen legen jährlich eine Liste ihrer Mitglieder vor, für deren Richtigkeit der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied mit ihrer Unterschrift bürgen. Die Zahl der Vereinsmitglieder unter 18 muss aus der Liste ersichtlich sein. Der Vorstand hat das Recht, diese Liste zu prüfen. Die Liste ist bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Vorstand vorzulegen (Datum des Poststempels).

Ohne fristgerechten Eingang der Liste erlischt der Anspruch auf den gesamten Jahreszuschuss. Ebenfalls erlischt dieser Anspruch, wenn die Liste weniger als zehn Mitglieder zwischen sieben und 25 Jahren aufweist.

(3) Von allen Mitgliedern im Sinne des § 3 Absätze 1 und 8 wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Vollversammlung.

§ 8 Rechnungslegung und Kassenprüfung

Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist ein Kassenabschluss durchzuführen. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Die Kasse ist einmal jährlich durch zwei von der

Vollversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Verfügungsberechtigt über die Konten sind der Kassierer und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9 Leitbild, Geschäftsordnung, Grundsätze

(1) Der Stadtjugendring gibt sich ein Leitbild.

(2) Der Stadtjugendring gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jede der Jugendfreizeiteinrichtungen und Veranstaltungen wird in pädagogischer Hinsicht als selbstständige Einheit geführt. Jede Einrichtung erhält eine eigene pädagogische Konzeption, die nach dem Leitbild des Vereins und dem § 2 der Satzung zu gestalten ist. Die pädagogische Konzeption wird durch den Vorstand beschlossen und der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.

(4) Die Einrichtungen und Projekte arbeiten in fachlicher und personeller Hinsicht so eng wie möglich zusammen, um das Freizeit- und Bildungsangebot für die Kinder und Jugendlichen des gesamten Stadtgebietes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel so effizient wie möglich zu gestalten. Dazu gehört auch die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für die Kinder und Jugendlichen aus dem gesamten Stadtgebiet.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Vollversammlung erfolgen. Zu der Versammlung ist der Bürgermeister einzuladen. Der Beschluss zu einer Auflösung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu fassen. Die Vollversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sollte sie deshalb nicht beschlussfähig sein, wird eine neue Vollversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Wenn die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 6 Absatz 3.

§ 11 Redaktionelle Änderungen und Gültigkeit

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen. Fehler in einzelnen Teilen der Satzung berühren nicht die Gültigkeit der restlichen Satzung.

Beschlossen am 14. Dezember 1970, zuletzt geändert am 25.04.2017

Anke Jatzen

Erste Vorsitzender